



OSTALBKREIS

Satzung des Kreissenorenrates Ostalb e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kreissenorenrat ist eine Arbeitsgemeinschaft der auf dem Gebiet der Altenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen im Ostalbkreis.

Sie schließen sich zu einem Verein mit dem Namen

Kreissenorenrat Ostalb e. V.

zusammen.

Er besteht seit 19. Januar 1976.

2. Innerhalb des Kreissenorenrates behalten die Mitglieder ihre Selbstständigkeit.
3. Der Kreissenorenrat hat seinen Sitz in Aalen und ist unter **VR 500549** in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm – Registergericht – eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Kreissenorenrat arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Kreissenorenrat tritt für die Interessen älterer Menschen im Kreisgebiet ein und versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.
3. Der Kreissenorenrat will Öffentlichkeit, staatliche und kommunale Behörden auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam machen und an deren Lösung mitarbeiten.
4. Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit informiert der Kreissenorenrat ältere Menschen über sie betreffende wichtige Angelegenheiten. Er sorgt für ihre Beratung und die Koordinierung von Maßnahmen für die ältere Generation.
5. Eine besondere Aufgabe sieht der Kreissenorenrat in der Förderung der Beziehungen zwischen den Generationen.

6. Der Kreissenorenrat Ostalb ist Mitglied des Landessenorenrates Baden-Württemberg.
7. Der Kreissenorenrat wirkt auf die Bildung von Stadt- und Ortssenorenräten im Kreisgebiet hin.
8. Der Kreissenorenrat unterhält keine eigenen Einrichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreissenorenrates können auf schriftlichen Antrag werden:
 - a) Seniorengruppen und Begegnungsstätten sowie sonstige Vereinigungen und Einrichtungen für ältere Menschen
 - b) Organisationen im Landkreis, die auf dem Gebiet der Altenarbeit, Beratung und Betreuung der älteren Generation tätig sind
 - c) Heimbeiräte
 - d) Einzelmitglieder, die bereit und in der Lage sind, die Aufgaben des Kreissenorenrates tatkräftig zu fördern und zu unterstützen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich zu erklären.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Kreissenorenrates zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Die Mitteilung über den Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Gegen den Beschluss ist binnen eines Monats schriftlich Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 Organe

Organe des Kreissenorenrates sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Kreissenorenrates ist die Mitgliederversammlung.
Sie besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) je einem/einer Delegierten der Mitgliedsorganisationen im Landkreis,
 - c) je einem/einer Delegierten jeder Seniorengruppen, jeder Begegnungsstätte sowie jeder sonstigen Vereinigung und Einrichtung älterer Menschen, die Mitglieder des Kreissenorenrates sind,
 - d) je einem/einer Delegierten jedes Heimbeirates, dessen Einrichtung Mitglied im Kreissenorenrat ist,
 - e) den Einzelmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie beschließt die Satzung des Kreissenorenrates, etwaige Änderungen sowie Arbeitsgrundsätze und -richtlinien für den Kreissenorenrat.
 - b) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Revisoren für die Kassen- und Rechnungsprüfung für die Dauer von zwei Jahren.
 - c) Sie entscheidet über Beschwerden nach § 3.
 - d) Sie beschließt über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.
 - e) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht sowie die Jahresabrechnung des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder vorliegt. Die Einladung mit Tagesordnung und etwaigen Verhandlungsunterlagen ist mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzukündigen.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei dem/der Vorsitzenden einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/derer Stellvertreter/in geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten. Jede/r Delegierte und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a) bis e).

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

6. Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Kreissenioresrates bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a) bis e).
7. Bei der Fertigstellung des Abstimmungsergebnisses bleiben Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht, sie werden wie nicht anwesende Mitglieder behandelt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu zehn Personen:
 - a) - dem/der Vorsitzenden
 - einem/einer Stellvertreter/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Kassierer/in
 - bis zu sechs weiteren Beisitzern, von denen ein/eine Vertreter/in der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände ist,
 - b) einem/einer Vertreter/in des Ostalbkreises mit beratender Stimme.
 - c) Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, bei Nachwahlen bis zum Ende der regulären Amtsperiode, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Vorstandsneuwahl im Amt.
2. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnen.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter/in mit Einzelvertretungsbefugnis. Ihre persönliche Haftung, ausgenommen für vorsätzliches Handeln, ist ausgeschlossen.
4. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, einberufen.

§ 7 Kontaktstelle

Der Kreissenioresrat hat eine Kontaktstelle beim Landratsamt Ostalbkreis eingerichtet.
Sie ist bei der Altenhilfefachberatung der Landkreisverwaltung angesiedelt.

§ 8 Finanzen

1. Der Kreissenorenrat gibt jährlich Rechenschaft über seine Finanzen. Er beantragt Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.
2. Die finanziellen Aufwendungen des Kreissenorenrates sollen durch öffentliche Zuwendungen und durch Spenden gedeckt werden.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Revisoren prüfen die Kassen- und Rechnungsführung und legen das Ergebnis Vorstand und Mitgliederversammlung vor.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Alle Mittel des Kreissenorenrates sind für die in § 2 genannten Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft der Organe auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreissenorenrates und des Landes-senorenrates. Ausnahmen sind erstattungsfähige Auslagen, zum Beispiel Reisekosten (der Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand beauftragter Mitglieder).

Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Kreissenorenrats fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Kreissenorenrates kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit der in § 5 Abs. 6 der Satzung bestimmten Mehrheit beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen fällt nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Ostalbkreis, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Altenarbeit zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten, Änderungen

1. Die Satzung des Vereins und ihre Änderung treten jeweils mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm – Registergericht – in Kraft.
2. Der Vorstand ist berechtigt, zwingende Änderungen, die sich bei der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister und/oder der Erteilung der Förderwürdigkeit ergeben, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Aalen, 24. September 2020